

**Tarifeinigung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
vom 30. September 2015**

I. Erzieherinnen und Erzieher

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 6 wird der neuen Entgeltgruppe S 8a mit folgenden Tabellenwerten zugeordnet:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8a	2.460,00 €	2.700,00 €	2.890,00 €	3.070,00 €	3.245,00 €	3.427,50 €

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1 wird der neuen Entgeltgruppe S 8b mit folgenden Tabellenwerten zugeordnet:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8b	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €

Die Stufenlaufzeit in Stufe 4 wird um zwei Jahre von 8 Jahre auf 6 Jahre und in Stufe 5 um zwei Jahre von 10 Jahre auf 8 Jahre verkürzt.

3. In der Entgeltgruppe S 9 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Beschäftigten der Stufen 1 und 2 gilt Besitzstand.

4. Für das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 gelten die neuen Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 4 gemäß nachfolgender Ziffer II Nr. 2. Endstufe bleibt die Stufe 4 (§ 1 Abs. 2 Satz 7 Buchst. a der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen [VKA] § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 7 Buchst. a BT-B).

II. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

1. In der Entgeltgruppe S 3 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 3	2.104,67 €	2.363,34 €	2.513,30 €	2.651,01 €	2.714,00 €	2.789,26 €

2. In der Entgeltgruppe S 4 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.260,76 €	2.511,63 €	2.667,73 €	2.773,65 €	2.874,00 €	3.030,34 €

3. In der Entgeltgruppe S 2 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart:.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 2	2.009,72 €	2.115,65 €	2.193,69 €	2.282,89 €	2.372,08 €	2.461,29 €

III. Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten sowie deren ständige Vertreterinnen/Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten sowie von deren ständigen Vertreterinnen/Vertretern wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

Durchschnitts- belegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 9	-
ab 40	S 13	S 9
ab 70	S 15	S 13
ab 100	S 16	S 15
ab 130	S 17	S 16
ab 180	S 18	S 17

2. Einfügung eines neuen Satzes 3 in die Protokollerklärung Nr. 9 mit folgendem Wortlaut:
„³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. Anfügung folgenden Satzes 2 an den bisherigen einzigen Satz der Protokollerklärung Nr. 4: „²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.“

IV. Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie deren ständige Vertreterinnen/Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie deren ständige Vertreterinnen/Vertreter wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

Durchschnitts- belegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 15	S 11
ab 40	S 16	S 15
ab 70	S 17	S 16
ab 90	S 18	S 17

2. Vorstehender Punkt III.2 gilt entsprechend.
3. Vorstehender Punkt III.3 gilt entsprechend.

V. Behindertenhilfe/Handwerklicher Erziehungsdienst

1. Für die Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 gelten die neu gefassten Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 4 (siehe vorstehenden Punkt II.2).
2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 1 wird der Entgeltgruppe S 7 zugeordnet und wie folgt gefasst:
„Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“.
3. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 3 wird der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet und wie folgt gefasst:

„Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“.

- Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 4, Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 und Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 werden gestrichen.

VI. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

- Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 werden wie folgt neu gefasst (bisherige Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü):

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 11	2.715,30 €	3.049,78 €	3.195,64 €	3.563,13 €	3.850,24 €	4.022,50 €

- Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 werden wie folgt neu gefasst (bisherige Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12Ü):

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 12	2.815,04 €	3.093,78 €	3.367,29 €	3.608,45 €	3.907,04 €	4.033,37 €

- Die bei Inkrafttreten in Entgeltgruppe S 11 Ü befindlichen Beschäftigten erhalten mit der Stufe 6 bzw. in einer individuellen Endstufe eine dynamisierte Zulage von 70 Euro monatlich.
- Die bei Inkrafttreten in Entgeltgruppe S 12 Ü befindlichen Beschäftigten erhalten mit der Stufe 6 bzw. in einer individuellen Endstufe eine dynamisierte Zulage von 80 Euro monatlich.
- In der Entgeltgruppe S 14 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 14	2.909,57 €	3.182,56 €	3.437,82 €	3.697,48 €	3.984,60 €	4.185,57 €

6. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 5 wird der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet. Endstufe bleibt die Stufe 4 (entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen [VKA] § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b BT-B).

VII. Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen/Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen/Vertreter wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

Durchschnitts- belegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 50	S 16	S 15
ab 50	S 18	S 16
ab 90	S 18	S 17

2. Vorstehender Punkt III.2 gilt entsprechend.
3. Vorstehender Punkt III.3 gilt entsprechend.

VIII. Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX werden wie Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten und Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von **Wohnheimen** (nicht Wohngruppen) **für erwachsene Menschen mit Behinderung** im Sinne von § 2 SGB IX werden wie Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen eingruppiert.

IX. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung werden wie Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

X. Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung werden wie Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

XI. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 2 wird der Entgeltgruppe S 9 zugeordnet.
2. Die Eingruppierungsmerkmale für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden ergänzt um

„Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.“

Zu Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung
Vereinbarung einer neuen Protokollerklärung mit Definition Hochschulbildung
entsprechend Abschnitt IV Ziffer 4 des gemeinsamen Papiers von VKA und ver.di/dbb
beamtenbund und tarifunion zum Verhandlungsstand zur neuen Entgeltordnung zum
TVöD vom 21. Oktober 2013.

XII. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.“

Protokollerklärung:

Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

XIII. Weitere Regelungen

1. Beschäftigte, die nach den vorstehenden Regelungen einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in diese Entgeltgruppen übergeleitet (Ziffer I Nrn. 1 und 2, Ziffer V Nrn. 2 und 3, Ziffer VI Nr. 6, Ziffer XI Nr. 1). Gleiches gilt für die Höhergruppierung von Entgeltgruppe S 7 in die Entgeltgruppe S 9 (in Ziffer III Nr. 1). Auf alle anderen Fälle, in denen die Beschäftigten in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, finden die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 TVöD Anwendung.
2. Bei Beschäftigten, deren Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Regeln des § 17 Abs. 4 TVöD erfolgt und bei denen am 1. Juli 2015 der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
3. Beschäftigte im Sinne des § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA, die nicht innerhalb der mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. Juli 2009 zum TVÜ-VKA vereinbarten Antragsfrist ihre Eingruppierung nach dem Anhang C (VKA) zum TVöD geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TVöD erhalten, können bis zum 29. Februar 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang C (VKA) beantragen.

4. Ergibt sich nach Nr. 1 Satz 3 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2016 beantragen (Ausschlussfrist); der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück.
5. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder werden sie höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den ein Beschäftigter erhält, der aus der Stufe 6 seiner bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert wird. Soweit sich allein die Tabellenwerte erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 TVÜ-VKA Anwendung.
6. Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 des Anhangs zu der Anlage C findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.
7. Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich vermindert sich um den Höhergruppierungsgewinn infolge der Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe.

XIV. Inkrafttreten, Laufzeit

1. Juli 2015, Mindestlaufzeit bis zum 30. Juni 2020.